



# TARIF FÜR ANSCHLUSSGEBÜHREN

Gültig ab 1. Januar 1993 exkl. MWST

## 1. Anschlussgebühren

- 1.1 Neubauten:**  
15‰ vom kantonalen Schätzungswert (Neubau- oder Mehrwert) für alle Anschlüsse von Häusern, Gewerbebauten, Landwirtschaft, Einrichtungen und Anlagen mit Energiebezug in Niederspannung.
- 1.2 Neubauten mit früherem Kostenbeitrag an die Groberschliessungsanlagen:**  
8‰ vom kantonalen Schätzungswert (Neubau- oder Mehrwert) für alle Anschlüsse von Häusern, Gewerbebauten, Landwirtschaft, Einrichtungen und Anlagen mit Energiebezug in Niederspannung, wofür auf die entsprechenden Landparzellen bereits einen Kostenbeitrag an die Groberschliessungsanlagen entrichtet wurde.
- 1.3 Ersatzbauten:**  
15‰ vom kantonalen Schätzungswert abzüglich Wert der best. Liegenschaft (Neubau- oder Mehrwert), für alle Anschlüsse von Häusern, Gewerbebauten, Landwirtschaft, Einrichtungen und Anlagen mit Energiebezug in Niederspannung.
- 1.4 Industrielle Bauten mit eigener Trafostation:**  
Fr. 100.00 pro kVA installierte Trafoleistung für industrielle Bauten, Fabriken usw. mit Energiebezug in Hochspannung (16'000 Volt) und eigener privater Trafostation.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Anschlussgebühren werden vom Neubau- bzw. Zeitbauwert berechnet. Der Berechnungswert wird durch das kantonale Schätzungsamt ermittelt.
- 2.2 Die Anschlussgebühren, Erschliessungs- oder Baukostenbeiträge sind bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Mit den Anschlussarbeiten wird erst begonnen, wenn alle Forderungen erfüllt sind. Nach Beendigung aller Arbeiten wird eine Abrechnung erstellt. Differenzbeträge werden unverzinst zurückvergütet oder nachbelastet.
- 2.3 Die Kosten für das Anschlusskabel (bei Neubauten Punkt 1.1 und 1.2) ab dem allgemeinen Verteilnetz bis zur maximalen Leitungslänge von 40m pro Anschluss, trägt das Werk. Alle weiteren Kosten, wie die Mehrlänge des Kabels, der gesamte Tiefbau, die Kabelschächte, Maurerarbeiten, Kabelschutzrohre, Endverschlüsse, Anschluss-Sicherung (HAK) inkl. Sicherungspatronen usw. gehen voll zu Lasten des Kunden, resp. des Bestellers oder Gebäudeeigentümers. Die Zuleitung wird immer als Kabelanschluss ausgeführt. Als Anschlusspunkt gilt immer das allgemeine Verteilnetz, (Groberschliessungsanlagen) z.B. eine Trafostation, Kabelverteilkabine, Kleinverteiler, Schlaufkasten oder ein Freileitungsmast usw.
- 2.4 Wird bei Energiebezug in Hochspannung die installierte Trafoleistung erhöht, so sind die Anschlussgebühren nachzuzahlen.